



Leitfaden zur Beteiligung an der kommunalen Bedarfsplanung

Inhaltsverzeichnis

Einführung

1. Grundlagen der kommunalen Bedarfsplanung

2. Ablaufschema zur Bedarfsplanung

3. Fazit

4. Hinweise

5. Anhänge

5.1. Empfehlungen und Hinweise zur Platzvergabe in Kindertageseinrichtungen

5.2. Hinweise zu den Platzvergabekriterien

5.3. Gesetzliche Grundlagen

5.3.1. Auszug aus dem SGB VIII (Bundesgesetzgebung)

5.3.2. KiTaG (Landesgesetzgebung)

Stand:

Überarbeitete Fassung April 2015

Herausgeber:

Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Erarbeitet von:

Birgit Schmeckenbächer
Wolfgang Werwie
Richard Resch
Harald Unseld

Einführung

Das Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (**KiTaG**), in Kraft getreten am 01.01.2009, verpflichtet die Kommunen zu einer örtlichen Bedarfsplanung für die vorschulischen Betreuungsangebote. In diesem Verfahren haben die Kommunen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe rechtzeitig zu beteiligen (KiTaG § 3).

Die freien Träger haben nur dann Anspruch auf kommunale Zuschüsse zu den Betriebsausgaben, wenn die Angebote der örtlichen Bedarfsplanung entsprechen (KiTaG § 8, Abs. 2).

Die Bedarfsplanung stellt für alle Beteiligten eine Herausforderung und gleichzeitig eine Chance dar.

Die Herausforderung besteht darin, den tatsächlichen Bedarf der Familien exakt zu ermitteln. Nur wer den Bedarf genau kennt, hat die Chance ein passgenaues und differenziertes Betreuungsangebot zu schaffen. Ziel der kommunalen Bedarfsplanung ist die angemessene Unterstützung der Familien.

Die Chance für die Träger und Einrichtungen besteht darin, hier die Weichen für ein bedarfsgerechtes und zeitgemäßes Angebot zu stellen und damit die Zukunftsfähigkeit der Einrichtungen zu gewährleisten.

Für ein gelingendes Zusammenspiel von Kommunen und freien Trägern müssen folgende Punkte **gemeinsam und trägerübergreifend** geklärt werden:

- Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren
- Bedarfsgerechte Betreuungszeiten (längere tägliche Öffnungszeiten, Ferienbetreuung etc.)
- Ankündigung des Betreuungsbedarfs von Eltern sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme (KiTaG § 3 Abs. 2a → einheitliche Bedarfserhebung/Anmeldeverfahren Abstimmung der Angebotsvielfalt in einer Kommune (evtl. mit gewerblichen Anbietern)
- Abstimmung der Angebote für Kinder aus anderen Kommunen
- Abstimmung der Preisgestaltung der verschiedenen Angebote
- Platzvergabekriterien festlegen für den Umgang mit temporären Engpässen

Um dieses Ziel gemeinsam zu erreichen, gilt es, diese Aufgabe anzunehmen und die Möglichkeiten zu nutzen.

Ein aktives Sich-Einbringen bei der kommunalen Bedarfsplanung von Seiten der freien Träger wird im Sinne einer Zukunftssicherung für Ihre Einrichtungen immer wichtiger.

Der vorliegende Leitfaden unterstützt Sie bei diesem wichtigen Prozess.



1. Grundlagen der kommunalen Bedarfsplanung

Städte und Gemeinden haben die Verantwortung für die bedarfsgerechte quantitative Weiterentwicklung der Kinderbetreuungsangebote auf örtlicher Ebene. Hierdurch sollen bedarfsgerechte Strukturen und Angebote, entsprechend der örtlichen Verhältnisse (weiter)entwickelt werden. Dazu gehört neben dem Angebot für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder unter drei Jahren. Im SGB VIII § 24 bzw. § 24a sind folgende gesetzliche Mindestvorgaben für die Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren festgelegt:

Nach den §§ 79 und 80 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung für die Planung bedarfsgerechter Jugendhilfeangebote.

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Nach § 24 SGB VII, in der Fassung ab 01. August 2013, haben alle Kinder von der Vollendung des ersten bis dritten Lebensjahres einen (einklagbaren) Anspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

Aufgenommen ist in dieser Fassung des § 24 weiterhin der Rechtsanspruch auf Förderung der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, bedarfsgerechte Angebote an Ganztagsplätzen, sowie für schulpflichtige Kinder vorzuhalten.

Für die Förderung von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Kriterien, die für Kinder unter drei Jahren vorher stufenweise maßgeblich waren (Förderung, wenn für die Persönlichkeitsentwicklung geboten oder die Erziehungsberechtigten bestimmte ausbildungs- oder arbeitsmäßige Voraussetzungen erfüllen).

Nach § 2 Abs. 2 KiTaG wird dabei eine angemessene Berücksichtigung der Belange behinderter Kinder in der kommunalen Bedarfsplanung verlangt.

Die kommunale Bedarfsplanung dient in diesem Prozess als gesetzlich verankertes zentrales Steuerelement, bei dem die Kommune die Federführung innehat (KiTaG § 3 Abs. 1).

Die Kommunen müssen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe rechtzeitig an ihrer Bedarfsplanung beteiligen (KiTaG § 3 Abs. 3). Im Umkehrschluss beinhaltet dieser Absatz die Verpflichtung der freien Träger zur zeitnahen Mitarbeit an der kommunalen Bedarfsplanung. Eine aktive Mitarbeit ist besonders wichtig, weil in der Bedarfsplanung die Weichen für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote und die Zukunft der Einrichtungen gestellt werden.

Im Sinne der Fürsorge für Familien, Kinder und Mitarbeiter(innen) in den Einrichtungen ist es notwendig, diese Chance zur Mitgestaltung der Zukunft der Einrichtungen zu nutzen.

Diese gemeinsame Planung setzt eine kontinuierliche Kommunikation zwischen Kommune und freien Trägern voraus. Wichtige Informationen die regelmäßig auszutauschen sind, sind zum Beispiel Aussagen zum politischen Willen der Kommune, aktuelle Entwicklungen der Kinderzahlen (von Seiten der Kommune), aktuelle Anmeldezahlen, besondere Begebenheiten, artikulierte Bedürfnisse von Eltern (von Seiten der freien Trägerschaft).

Den Bedarf ergibt, was an benannten Bedürfnissen der Betroffenen anerkannt und gemeinsam mit weiteren Vorstellungen zu gesellschaftlichen Erfordernissen als *politisch gewollt und künftig finanzierbar* definiert wird. Die Festlegung des Bedarfs bezieht sich sowohl auf die quantitative wie auch auf die qualitative Ausgestaltung der Betreuungsangebote.

Für Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren hat der Gesetzgeber im KiTaG § 3 Abs. 2a festgelegt, dass die erziehungsberechtigten Personen eine gewünschte Betreuung ihres Kindes mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme anmelden müssen.

Insbesondere freie Träger sind auf eine rechtzeitige Beteiligung an der Bedarfsplanung angewiesen, weil die Weiterentwicklung der Einrichtungen einer intensiven Analyse und Vorberatung bedarf.

In der Bedarfsplanung ist nach dem Grundsatz des Subsidiaritätsprinzips zu verfahren.

Das bedeutet: dass soweit geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (SGB VIII § 4 Abs. 2). Dieses Prinzip beinhaltet sowohl eine vorrangige Berücksichtigung der Angebote der freien Träger als auch deren Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die Übernahme von Angeboten.

Die Umsetzung eines neuen oder wesentlich veränderten Angebotes in der freien Trägerschaft setzt die beiderseitige Zustimmung der freien und öffentlichen Trägerschaft der Jugendhilfe voraus.



2. Ablaufschema zur Bedarfsplanung

Angebot der Fachberatung:
Einzelberatung, Begleitung/Beratung bei Sitzungen, Prozessbegleitung

Verantwortung der Kommune:

- **Bestandsaufnahme** der vorhandenen Betreuungsangebote
Feststellung der vorhandenen Plätze und Angebote nach Art und Dauer der Betreuung sowie Altersspanne, zum Beispiel durch Abfrage in den Einrichtungen
- Ermittlung des **quantitativen Bedarfs**
Feststellung der Anzahl der erforderlichen Plätze und Angebote zum Beispiel durch Berechnungen auf der Grundlage der Geburtenstatistik unter Beachtung der demographischen Entwicklung
- Ermittlung des **qualitativen Bedarfs**
Feststellung der Art der erforderlichen Plätze und Angebote
Zum Beispiel durch Befragung der Eltern in Bezug auf die Angebotsformen und/oder Auswertung von Wartelisten
- **Abgleich von Bestand und Bedarf**



*Einbezug der freien Träger unter Federführung der kommunalen Verwaltung **spätestens** ab hier:*

- Erarbeitung angemessener Planungsziele und Maßnahmen
- **Abstimmung zur Realisierung der Planungsziele**
(empfehlenswert: trägerübergreifende Abstimmung)



Verantwortung der Träger:

- **Planung der erforderlichen Maßnahmen**
 - Ermittlung der notwendigen Ressourcen
 - Zeitplan zur Umsetzung
- **Beratung und Beschlussfassung in den entsprechenden Gremien**
- **gegebenenfalls Antrag auf Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen**
- **Rückmeldung der trägerinternen Beschlüsse an die kommunale Verwaltung** (Entscheidungsvorlage für den Gemeinderat)



- **Gemeinderatsbeschluss zu den Maßnahmen**



Verantwortung der Kommune und des Trägers:

- **Umsetzung gemäß Gemeinderatsbeschluss**

3. Fazit

Die Kommunikation und Zusammenarbeit aller Beteiligten in der Bedarfsplanung ist besonders wichtig, um das gemeinsame Ziel zu erreichen.

Dazu empfiehlt es sich, eine Arbeitsgruppe unter Federführung der kommunalen Verwaltung mit Beteiligung der freien Träger und der Elternvertretung (gegebenenfalls Gesamtelternbeirat) zur kontinuierlichen Begleitung und Vorberatung der kommunalen Bedarfsplanung einzurichten. Sinnvoll ist auch das Hinzuziehen politischer Vertreter(innen) sowie Fachleuten (zum Beispiel Kindergartenleiter(innen) und Fachberatung).

Durch ihre Kontinuität ermöglicht diese Form der Zusammenarbeit die ständige Verbesserung des Bedarfsplanungsprozesses, weil die Arbeitsgruppe auf ihre Erfahrungen aus den jeweils vorangegangenen Jahren aufbauen kann.

Die trägerübergreifende Zusammenarbeit unterstützt die gemeinsame Gestaltung der örtlichen Kindergartenlandschaft und mindert die Gefahr eines Verdrängungswettbewerbes.

Kommunale Bedarfsplanung gestaltet sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich. Grundsätzlich sollte in jedem Fall die rechtzeitige und aktive Mitarbeit aller Beteiligten gegeben sein.



4. Hinweise

Literatur- und Quellenhinweise:

„Bedarfsanalysen leicht gemacht – Auf dem Weg zu einem familienfreundlichen Angebot“

Hrsg.: Frank Jansen

2003 Don Bosco Verlag, München

Orientierungshilfe zur Bedarfsplanung in der Tagesbetreuung

KVJS

Dezember 2011

<http://www.kvjs.de/publikationen/jugendhilfe.html>



5. Anhänge

5.1 Empfehlungen zur Gestaltung eines trägerübergreifenden Platzvergabeverfahrens für Einrichtungen mit Betreuungsangeboten für Kinder im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt

Sobald es differenzierte Betreuungsangebote in der Kommune gibt, macht eine starre Zuordnung der Kinder zu bestimmten Einrichtungen nach Einzugsgebiet oder sonstigen Kriterien wenig Sinn und widerspricht auch der Intention des Gesetzgebers nach bedarfsgerechter und wohnortnaher Ausgestaltung der Betreuungslandschaft. Grundsätzlich gilt es, so früh wie möglich von den Eltern in der Gemeinde zu erfragen,

- wann sie eine Aufnahme ihres Kindes wünschen,
- in welcher Einrichtung und
- wie alt das jeweilige Kind zu diesem Zeitpunkt sein wird.

- Für Eltern, deren Kind bei der gewünschten Aufnahme jünger als ein Jahr ist, sollte zusätzlich gefragt werden, ob die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen oder schulischen Ausbildung befinden oder Eingliederungsmaßnahmen nach dem SGB II erhalten (vergleiche gesetzliche Mindestversorgungsvorgaben).
-

Diese frühzeitige Anmeldung hat zwar keine gesetzlich bindende Wirkung im Sinne einer Ausschlussfrist für die Eltern, die ihr Kind später anmelden, verbessert aber deutlich die Planungssicherheit für die Kindergartenträger.

Seit Einführung des Kindertagesbetreuungsgesetzes ist es Aufgabe der Kommune, eine angemessen frühe Bedarfsplanung unter rechtzeitiger Beteiligung der freien Träger durchzuführen. Der Gesetzgeber räumt den Bedürfnissen von Familien und Kindern sowie dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern einen zentralen Stellenwert bei.

Selbst wenn eine Kommune ihrer Aufgabe nachgekommen ist, für alle Kinder ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot bereitzustellen, kann es dennoch durch unterschiedliche Auslastungen zu Engpässen in einzelnen Einrichtungen kommen.

Hinweis: Der Rechtsanspruch bezieht sich nur auf ein Betreuungsangebot innerhalb der Stadt oder Gemeinde, nicht aber auf einen Platz in einer ganz bestimmten Einrichtung.

Für diesen Fall ist es wichtig, die Aufnahmekriterien in ihrer Hierarchie festzulegen und für alle Betroffenen transparent zu machen. So erfahren Eltern, warum bei der Vergabe der Plätze den Wünschen der einen Familie entsprochen wurde, einer anderen Familie eventuell jedoch nicht.

Das Aufnahmelimit stellt die jeweils in der Betriebserlaubnis der Einrichtung festgesetzte Platzzahl dar. Träger können sich aus qualitativen Erwägungen heraus selbst eine Einschränkung auferlegen, wie zum Beispiel eine Beschränkung auf die Regelgruppengröße von 25 Plätzen statt der maximal zulässigen Gruppenstärke von 28 Plätzen.

Keinesfalls darf man sich jedoch in umgekehrter Richtung über die Grenzen in der Betriebserlaubnis hinwegsetzen, wenn man nicht Gefahr laufen will, gegen gesetzliche Vorgaben zu verstoßen und eventuell den Versicherungsschutz zu verlieren.



Bewährt hat sich in der Praxis folgendes **Vorgehen**:

1. Die Eltern werden zu einem frühen Zeitpunkt gebeten, die Betreuungswünsche für ihre Kinder anzumelden (zum Beispiel im Februar für das laufende und das kommende Kalenderjahr). Parallel dazu stellen alle Kindergärten ihr Angebot im Gemeindeblatt (eventuell auch im Internet in entsprechenden Portalen) vor und stehen für Informationen zur Verfügung.
2. Um Doppel- und Dreifachanmeldungen zu vermeiden, wird die Anmeldung meist über die Kommune organisiert.
3. Die Eltern geben bei dieser Anmeldung ihre *Wunscheinrichtung* an. Falls diesem Wunsch nicht entsprochen werden kann, besteht die Möglichkeit *eine Alternativeinrichtung* zu benennen oder *bis nach den Sommerferien zu warten*.
4. Die Gemeinde leitet die Anmeldungen an die Einrichtungen weiter und erhält umgehend Rückmeldung, welchen Wünschen gemäß der festgelegten Aufnahmekriterien entsprochen werden kann und welchen nicht.
5. **Auf trägerübergreifender Ebene** wird dann die weitere Vorgehensweise entschieden:
 - a. Wenn allen Wünschen entsprochen werden kann, werden die Leiter(innen) angewiesen, die Zusagen zu vergeben.
 - b. Können nicht alle Wünsche erfüllt werden, wird gemeinsam überlegt und beschlossen, wie sinnvoll Abhilfe geschaffen werden kann. Erst danach werden entsprechend dieser Absprachen die Leiter(innen) angewiesen, Zusagen für die Plätze zu vergeben.

Dieses zeitlich abgestimmte Vorgehen gewährleistet einen gewissen Handlungsspielraum. Gegebenenfalls müssen Angebote umorganisiert, zusätzlich geschaffen oder erweitert werden.

5.2 Hinweise zu Platzvergabekriterien

Einführung

Seit am 01.08.2013 der uneingeschränkte Rechtsanspruch auf einen bedarfsgerechten Kindergartenplatz eingeführt wurde, mutet es auf den ersten Blick wie ein Anachronismus an, wenn über Platzvergabekriterien nachgedacht wird.

Schließlich ist jetzt für alle Kinder ein entsprechender Platz durch die Kommunen bereitzustellen. Bei genauerer Betrachtung wird jedoch schnell klar, dass zwischen Anmeldung des Betreuungsbedarfs durch die Eltern und der Realisierung eines dementsprechenden Betreuungsangebotes im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung immer eine zu minimierende Zeitspanne liegen wird, in der es gilt, mit einem, möglichst nur temporären Mangel, so gerecht und so transparent, wie nur möglich umzugehen.

Einen passenden Betreuungsplatz für ihr Kind zu bekommen, ist für die Eltern entscheidend wichtig bei der Gestaltung ihrer familiären und insbesondere ihrer beruflichen Situation und daher ein hohes Gut. Wenn aus den genannten Gründen den Bedürfnissen der Eltern nicht umgehend entsprochen werden kann, ist es unabdingbar, dass die Vergabe der knappen und begehrten Betreuungsplätze nicht zufällig geschieht oder gar in den Verdacht kommt, nach Sympathie oder Antipathie zu erfolgen.

Soziale Gerechtigkeit und Transparenz sind daher die wichtigsten Leitziele für die Platzvergabe, wenn ein vorübergehender Mangel an Betreuungsplätzen herrscht.



Es ist sehr wichtig, die Platzvergabepraxis als einen integralen Teil der kommunalen Bedarfsplanung zu begreifen. Daher ist eine Abstimmung mit der Kommune und gegebenenfalls mit anderen örtlichen Trägern unabdingbar. Insbesondere die Einführung einer zentralen Online-Vormerkliste oder eines zentralen Platzvergabesystems machen eine vorausgehende, trägerübergreifende Abstimmung notwendig (vergleiche Anhang: Gemeinsame Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Beteiligung an zentralen Anmeldeverfahren für den Besuch von Kindertagesstätten).

Modelle zur Vorgehensweise bei der Platzvergabe

Die unterschiedlichen Vorgehensweisen bei der Verteilung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen lassen sich grundsätzlich in drei Systematiken einteilen:

- Platzvergabekriterien ohne Festlegung von Rangfolgen
- Aufnahmekriterien mit festgelegter Priorisierung
- Aufnahmekriterien mit Punktesystem

Platzvergabekriterien ohne Festlegung von Rangfolgen

In vielen Trägerschaften sind zwar Aufnahmekriterien benannt, aber ohne eine Reihenfolge oder Gewichtung. Nach der Anmeldung entscheidet die Leitung beziehungsweise der Träger (häufig unter vier Augen), welche Kinder wo aufgenommen werden sollen.

Das Verfahren ist weitgehend intransparent und möglicherweise ungerecht. Es gibt dem Träger/der Leitung größtmögliche Freiheit bei der Verteilung beziehungsweise Auswahl der Kinder. In der Regel ist das Verfahren unaufwändig durchzuführen - im Konfliktfall kann aber ein hoher Erklärungs- beziehungsweise Rechtfertigungsaufwand entstehen.

Aufnahmekriterien mit festgelegter Priorisierung

In einigen Trägerschaften sind Aufnahmekriterien mit einer eindeutig definierten Reihenfolge benannt. Im konkreten Verfahren werden zuerst Plätze an alle Kinder vergeben, die das Kriterium Nr. 1 erfüllen. Sind dann noch Plätze vorhanden, werden diese an Kinder vergeben die Kriterium Nr. 2 erfüllen und so weiter.

Diese Systematik ist sehr einfach anzuwenden. Sie berücksichtigt aber nicht, dass manche Familien zwei oder mehr Kriterien gleichzeitig erfüllen, wie zum Beispiel ein Kind mit Behinderung dessen älteres Geschwister bereits die Einrichtung besucht und dessen Mutter alleinerziehend ist (möglicherweise drei verschiedene Platzvergabekriterien gleichzeitig). An Grenzen stößt diese Systematik auch dann, wenn die zur Verfügung stehenden Plätze nicht mehr für alle Kinder ausreichen, die dasselbe Kriterium erfüllen.

Aufnahmekriterium mit Punktesystem

Empfehlenswert ist die Vergabe von Plätzen nach einem Punktesystem. Für jedes Kriterium, das ein Kind beziehungsweise eine Familie erfüllt, wird eine vorher festgelegte Anzahl von Punkten vergeben. Die Plätze werden dann nach Reihenfolge der Punktesumme verteilt. Das Verfahren ist aufwändiger als die zuvor genannten, bietet aber ein Höchstmaß an Transparenz und Gerechtigkeit bei gleichzeitig guten Steuerungsmöglichkeiten.



Definition der Kriterien und Hinweise

Im Folgenden werden mögliche Kriterien zur Platzvergabe vorgestellt und mit einem Vorschlag zur Definition erläutert. Natürlich können alle Kriterien auch anders definiert werden. Hinweise zur Bedeutung sollen die Entscheidung des Trägers für oder gegen ein Kriterium erleichtern.

Es liegt in der Verantwortung des Trägers sich für oder gegen bestimmte Kriterien zu entscheiden, mehrere Kriterien zu bündeln oder zusätzliche, hier nicht aufgeführte Kriterien aufzunehmen. Nach Möglichkeit sollten diesbezüglich Absprachen auf kommunaler Ebene erfolgen.

Bei der Festlegung auf einzelne Kriterien sollte auch überlegt werden, ob und wie die Vorlage von Bestätigungen und Nachweisen gefordert werden beziehungsweise ob der Träger sich die Anforderung solcher Nachweise vorbehält.

Ausgenommen von der allgemeinen Platzvergabe ist die Vergabe bei betrieblich geförderten Plätzen. Diese werden von den Trägern eigenverantwortlich beziehungsweise in Absprache mit den Betrieben vergeben

➤ **Wohnsitz in der Kommune**

Vorschlag zur Definition/Erläuterung:

Das Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn die Familie des Kindes mit Hauptwohnsitz in der Kommune gemeldet ist oder nachweislich in Kürze in diese umzieht.

Hinweis:

Dieses Kriterium gilt in der Regel als Aufnahmevoraussetzung. Plätze für auswärtige Kinder werden erst vergeben, wenn alle Kinder aus der örtlichen Gemeinde versorgt sind und noch Plätze übrig sind.

Gegebenenfalls kann der Wohnsitz aber auch als Platzvergabekriterium herangezogen werden. Da die kommunale Bedarfsplanung bei einem Mangel an Plätzen primär aber den Rechtsanspruch der eigenen Bürger decken muss, erhalten Kinder mit Wohnsitz in der Kommune in der Regel Vorrang vor allen anderen Kindern. In einem Vergabesystem nach Punkten drückt sich dies meist durch eine höhere Punktzahl als für alle anderen Kriterien aus.

➤ **Berufstätigkeit oder Bildungsmaßnahme**

Vorschlag zur Definition/Erläuterung:

Das Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn beide Erziehungsberechtigte oder der alleinerziehende Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, eine Arbeit suchen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Das Kriterium kann kombiniert werden mit dem Umfang der Beschäftigung.

Hinweis:

Die Unterstützung der Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit ist in § 22 SGB VIII als Grundsatz der Förderung von Kindertageseinrichtungen festgeschrieben und als gesellschaftlicher Auftrag unumstritten. Aus kommunaler Sicht kann darüber hinaus auch eine Rolle spielen, dass benötigte Arbeitskräfte möglichst dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen sollten.

Bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs ab dem vollendeten erste Lebensjahr am 01.08.2013 galt die vorrangige Aufnahme von Kindern berufstätiger Eltern (vergleiche oben) als gesetzliche Verpflichtung. Der Wegfall dieser Verpflichtung lässt zu, diesen Aspekt auch ohne gesetzliche Verpflichtung als Kriterium zu betrachten beziehungsweise legt diese Sicht-



weise sogar nahe. Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sieht § 24 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung vor, wenn die Eltern berufstätig im Sinne der obigen Definition sind.

➤ **Familiäre und soziale Kriterien**

Überforderung/Belastung der Erziehungsberechtigten durch eigene Erkrankung, durch behinderte oder pflegebedürftige Angehörige im Haushalt oder andere Belastungen/Notlagen in der Familie

Vorschlag zur Definition/Erläuterung:

Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn beide Erziehungsberechtigte oder der alleinerziehende Erziehungsberechtigte aufgrund einer der folgenden Faktoren mit der häuslichen Situation nicht nur vorübergehend überfordert sind:

- Eigene Erkrankung eines Erziehungsberechtigten. Dazu zählen zum Beispiel auch eine Suchterkrankung, eine psychische Erkrankung, eine Risikoschwangerschaft et cetera. Ein Attest des behandelnden Arztes kann gegebenenfalls verlangt werden.
- Im gemeinsamen Haushalt wird ein pflegebedürftiger und/oder schwer erkrankter Familienangehöriger von einem oder beiden Erziehungsberechtigten gepflegt. Gegebenenfalls kann die Angabe der Pflegestufe, der Umfangs des Pflegebedarfs in Stunden und/oder die Bestätigung des behandelnden Arztes verlangt werden.
- Andere Notlagen und Überforderungsfaktoren wie zum Beispiel eine Mehrlingsgeburt, Armut/Erwerbslosigkeit, Schichtdienst oder unregelmäßige Arbeitszeiten.

Hinweis:

Familien in besonderen Belastungssituationen sind auf die Unterstützung durch Kindertageseinrichtungen angewiesen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Überforderung der Erziehungsberechtigten auf die Entwicklung des Kindes auswirkt. Der allgemeine gesetzliche Auftrag von Kindertageseinrichtungen, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie zu unterstützen, sollte in diesen Fällen so verstanden werden, dass Kinder aus Familien in besonderen Belastungssituationen vorrangig aufgenommen werden.

➤ **Alleinerziehende**

Vorschlag zur Definition/Erläuterung:

Als Alleinerziehende gelten alle Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind ständig im Haushalt zusammenleben und dieses betreuen und erziehen ohne einen eigenen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.

Hinweis:

Alleinerziehende gelten als besonders belastet (finanzielle Probleme, Zukunftsängste, Überforderung) und sind vorrangig auf gesellschaftliche Unterstützung angewiesen. Insbesondere berufstätige Alleinerziehende sollten Vorrang erhalten (siehe Kriterium: „Berufstätigkeit oder Bildungsmaßnahme“).

Kindbezogene Kriterien

➤ **Kindeswohlgefährdung**

Vorschlag zur Definition/Erläuterung:



Kinder, bei denen laut schriftlicher Auskunft des zuständigen Jugendamtes der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt oder Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfolgen.

Hinweis:

Aufgrund der schwerwiegenden Bedeutung dieses Kriteriums sollte diesen Kindern Vorrang vor allen anderen Kindern gewährt werden. In einem Punktesystem drückt sich dies dadurch aus, dass eine Punktzahl vergeben wird, die über der Summe aller anderen Punkte liegt. Gegebenenfalls können auch Bestätigungen anderer geeigneter Stellen akzeptiert werden.

➤ **Zwillings- oder Mehrlingskinder**

Vorschlag zur Definition/Erläuterung:

Die zur Aufnahme anstehenden Kinder sind Zwillings- oder Mehrlingskinder.

Hinweis:

Familien mit Zwillings- oder Mehrlingskindern sind unter Umständen stärker belastet und benötigen mehr Unterstützung. Es sollte sichergestellt werden, dass die Zwillings- oder Mehrlingskinder gemeinsam in einer Einrichtung aufgenommen werden können. Dies erspart den Eltern doppelte Wege oder Termine und trägt der besonderen Bindung zwischen Zwillings- oder Mehrlingskindern Rechnung.

➤ **Besonderer Förderbedarf/Kinder mit Behinderung**

Vorschlag zur Definition/Erläuterung:

Kinder bei denen durch eine geeignete Stelle ein besonderer Förderbedarf festgestellt und bescheinigt ist. Der besondere Förderbedarf kann in einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder drohenden Behinderung bestehen oder sich aus anderen Einschränkungen ergeben wie zum Beispiel einer Verzögerung im Spracherwerb.

Geeignete Stellen könnten sein: Allgemeiner Sozialer Dienst, Frühförderstellen, sonderpädagogische Beratungsstellen, sozialpädiatrische Zentren, Kinderärzte.

Hinweis:

Die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist im SGB VIII als Auftrag für alle Kindertageseinrichtungen definiert. Dabei zielt der Behinderungsbegriff weniger auf die Schwere einer Störung, sondern stärker auf die Frage der Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ab. Im Sinne der Inklusion und vor dem Hintergrund der Verpflichtung des Orientierungsplans, Vielfalt als Chance zu sehen, sollte die gleichberechtigte Aufnahme aller Kinder selbstverständlich sein.

Angesichts der besonderen Belastung dieser Familien und in der Hoffnung, dass Kinder mit erhöhtem Förderbedarf von der Kindertageseinrichtung besonders profitieren, sollte eine vorrangige Aufnahme angestrebt werden.

Vor der Platzvergabe sollte geprüft werden, ob den Bedürfnissen des Kindes innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann, oder ob diese entsprechend verändert werden können.

Für Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr sieht § 24 SGB VIII die Förderung in Tageseinrichtungen oder Tagespflege vor, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung geboten ist.

➤ **Geschwisterstatus**

Vorschlag zur Definition/Erläuterung:



Das Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn ein im selben Haushalt lebendes Kind in der gewünschten Einrichtung bereits betreut wird. Als Geschwisterkinder zählen alle Kinder (auch Kinder, die nicht verwandt sind, wie Dauerpflegekinder, Stiefgeschwister ...) die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Hinweis:

Für Eltern wäre es eine hohe Belastung, wenn zwei oder mehr Kinder in verschiedenen Einrichtungen betreut würden - mehrfache tägliche Fahrtzeiten, mehrfache Elternabende und sonstige Veranstaltungen wären die Folge. Einrichtungen sollten sich als Ansprechpartner für die gesamte Familie sehen und daher in der Regel Geschwisterkinder bevorzugt aufnehmen. Zum Teil wird der Geschwisterstatus mit dem Argument einer Abholgemeinschaft auch auf andere Verwandtschaftsgrade ausgeweitet (Cousinen/Cousins).

➤ **Alter des Kindes**

Hinweis:

In der Regel erhält das ältere Kind Vorrang vor dem jüngeren. Bei der Betreuung von Schulkindern (Hort) kann aber auch umgekehrt das jüngere Kind vorrangig aufgenommen werden. In Punktesystemen kommt das Alter des Kindes in der Regel nur bei Punktgleichstand zum Tragen.

Weitere Kriterien

➤ **Einzugsgebiet/Wohnortnähe/Arbeitsplatznähe**

Vorschlag zur Definition/Erläuterung:

Das Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn die Familie des zur Aufnahme anstehenden Kindes im Einzugsgebiet der Kindertageseinrichtung wohnt. (Das Einzugsgebiet wird dabei in der Regel als mit Straßen abgegrenztes Gebiet umschrieben. Es kann aber auch die Entfernung in Kilometer oder der zeitliche Bedarf für das Erreichen der Einrichtung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zugrunde gelegt werden.)

Hinweis:

Die feste Zuweisung von Plätzen durch Einzugsgebiete wie sie früher üblich war, widerspricht dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gemäß SGB VIII. Trotzdem kann die Wohnortnähe als ein Platzvergabekriterium in Betracht kommen. In ländlichen Räumen kann es sinnvoll sein, dass Kinder aus Teilorten in einer bestimmten Einrichtung bevorzugt aufgenommen werden. Auch die Verpflichtung zum Sozialraumbezug legt nahe, dass Kindertageseinrichtungen sich als Ansprechpartner für bestimmte Stadtteile oder Quartiere verstehen und Kinder aus diesem Stadtteil vorrangig aufnehmen. Auch die Nähe zum Arbeitsplatz kann als Kriterium betrachtet werden.

In einigen Kommunen gilt die Zugehörigkeit zu einem besonders belasteten Wohngebiet (sozialer Brennpunkt) als ein vorrangiges Kriterium.

➤ **Ganztagesbetreuung/andere Betreuungsformen mit Alleinstellungsmerkmal**

Vorschlag zur Definition/Erläuterung:

Kinder, die für eine Ganztagesbetreuung angemeldet werden.

Hinweis:

Um sicherzustellen, dass in gemischten Ganztagesgruppen (mit verlängerter Öffnungszeit und Ganztagesbetreuung) für die angemeldeten Ganztageskinder ausreichend Plätze zu Verfügung stehen, ist es sinnvoll, Kinder, die für Ganztagesbetreuung angemeldet werden, bevor-



zugt zu behandeln. In einem Punktesystem wäre die Punktezahl dabei abhängig von der Anzahl der Ganztagesgruppen beziehungsweise dem Versorgungsgrad mit Ganztagesplätzen in der Kommune.

Sinngemäß kann diese Vorgehensweise auch für andere Betreuungsformen mit Alleinstellungsmerkmal angewendet werden, wie zum Beispiel bei der Betreuung von Kindern unter einem Jahr.

➤ **Wunsch der Eltern nach Trägerspezifika/Einrichtungen mit spezifischen Profilen**

Hinweis:

Die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern ist eine gesetzliche Verpflichtung gemäß SGB VIII. Eltern sollten im Anmeldeverfahren die Möglichkeit haben, sich für eine oder mehrere Einrichtungen je nach pädagogischen Konzept oder konfessioneller Ausrichtung zu entscheiden. Als Platzvergabekriterium erscheint der Wunsch der Eltern nach bestimmten Trägerspezifika dann in der Regel nicht erforderlich.

Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche beziehungsweise zur örtlichen Gemeinde wurde in der Vergangenheit in manchen katholischen Einrichtungen als mögliches Vorrangkriterium diskutiert. Diese Sichtweise verbietet sich spätestens mit Blick auf den Rottenburger-Kindergartenplan (vergleiche Vorwort von Bischof Gebhard Fürst).

Auch für Einrichtungen in Trägerschaft eines Vereins stellt sich die Frage, ob Vereinsmitglieder vorrangig aufgenommen werden sollten.

Für alle Einrichtungen, die in die kommunale Bedarfsplanung aufgenommen sind, sollten die gleichen Platzvergabekriterien der jeweiligen Kommune gelten.

Anmerkung:

Wenn hier von Familie die Rede ist, sind alle Formen des Zusammenlebens gemeint, in denen Erwachsene innerhalb eines Haushalts mit einem oder mehreren Kindern zusammenleben und Alltag und Erziehung gemeinsam verantwortlich gestalten.



Beispiel für ein Punktesystem

Dieses Beispiel dient nur zur Veranschaulichung der Vorgehensweise und ersetzt nicht die eigene Erarbeitung.

Übersicht:

Kriterium	Punkte
Berufstätigkeit oder Bildungsmaßnahme	3
Kindeswohlgefährdung	18
Ganztagesplatz	3
Alleinerziehend	1
Überforderung/besondere Belastung	2
Zwillings-/Mehrlingskinder	3
Geschwisterstatus	2
Besonderer Förderbedarf	2
Einzugsgebiet, Wohnortnähe, Arbeitsplatznähe	1



Beispielhafter Ausschnitt aus einem möglichen Anmeldebogen:

Name des Kindes:		
Geburtsdatum:		
Name und Anschrift der/des Erziehungsberechtigten:		
Die Aufnahmevoraussetzung ist erfüllt, wenn die Familie des Kindes mit Hauptwohnsitz in der Kommune gemeldet ist oder nachweislich in Kürze in die Kommune umzieht.		
Platzvergabekriterien		
<p>Berufstätigkeit oder Bildungsmaßnahme* Bitte mit „ja“ ankreuzen, wenn beide Erziehungsberechtigte oder der alleinerziehende Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, arbeitssuchend sind, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wird von der Einrichtung ausgefüllt! <input type="checkbox"/></p>
<p>Kindeswohlgefährdung* Bitte mit „ja“ ankreuzen, wenn laut schriftlicher Auskunft des zuständigen Jugendamtes eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt oder Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls (§ 27 SGB VIII, Hilfen zur Erziehung) gewährt werden.</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wird von der Einrichtung ausgefüllt! <input type="checkbox"/></p>
<p>Anmeldung für einen Ganztagesplatz Bitte mit „ja“ ankreuzen, wenn Sie einen Ganztagesplatz benötigen.</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wird von der Einrichtung ausgefüllt! <input type="checkbox"/></p>
<p>Alleinerziehend Bitte mit „ja“ ankreuzen, wenn Sie mit mindestens einem minderjährigen Kind im ständigen Haushalt zusammen leben, dieses betreuen und erziehen, ohne einen eigenen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wird von der Einrichtung ausgefüllt! <input type="checkbox"/></p>
<p>Überforderung/Belastungen Bitte mit „ja“ ankreuzen, wenn beide Erziehungsberechtigte oder der alleinerziehende Erziehungsberechtigte durch eigene Erkrankung, durch behinderte oder pflegebedürftige Angehörige im Haushalt oder andere Belastungen/Notlagen in der Familie nicht nur vorübergehend überfordert sind.</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wird von der Einrichtung ausgefüllt! <input type="checkbox"/></p>
<p>Zwillings- und Mehrlingskinder Bitte mit „ja“ ankreuzen, wenn die zur Aufnahme anstehenden Kinder Zwillings- oder Mehrlingskinder sind.</p>	<p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Wird von der Einrichtung ausgefüllt! <input type="checkbox"/></p>



<p>Geschwisterstatus Bitte mit „ja“ ankreuzen, wenn ein im selben Haushalt lebendes Kind in der gewünschten Einrichtung bereits betreut wird (als Geschwisterkinder zählen alle Kinder die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gegebenenfalls auch Kinder die keinen Verwandtschaftsstatus haben (Dauerpflegekinder ..)</p>	<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>Wird von der Einrichtung ausgefüllt!</td> </tr> <tr> <td>Ja</td> <td>Nein</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>			Wird von der Einrichtung ausgefüllt!	Ja	Nein		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Wird von der Einrichtung ausgefüllt!								
Ja	Nein									
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
<p>Besonderer Förderbedarf bei Kindern mit Behinderung beziehungsweise von Behinderung bedrohte Kinder Bitte mit „ja“ ankreuzen, wenn bei dem zur Aufnahme stehenden Kind durch eine geeignete Stelle ein besonderer Förderbedarf festgestellt und bescheinigt wurde. Der besondere Förderbedarf kann in einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung bestehen oder sich aus anderen Einschränkungen ergeben.</p>	<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>Wird von der Einrichtung ausgefüllt!</td> </tr> <tr> <td>Ja</td> <td>Nein</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>			Wird von der Einrichtung ausgefüllt!	Ja	Nein		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Wird von der Einrichtung ausgefüllt!								
Ja	Nein									
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
<p>Einzugsgebiete/Wohnortnähe/Arbeitsplatznähe Bitte mit „ja“ ankreuzen, wenn die Familien des zur Aufnahme stehenden Kindes im Einzugsgebiet der Kindertageseinrichtung wohnt beziehungsweise die Nähe zum Arbeitsplatz vorhanden ist.</p>	<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>Wird von der Einrichtung ausgefüllt!</td> </tr> <tr> <td>Ja</td> <td>Nein</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>			Wird von der Einrichtung ausgefüllt!	Ja	Nein		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Wird von der Einrichtung ausgefüllt!								
Ja	Nein									
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
<p>* Bei diesen Kriterien ist gegebenenfalls ein Nachweis zu erbringen. Bei gleicher Anzahl von Punkten entscheidet das Alter des Kindes.</p>										



Platzvergebelleiste:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Berufstätigkeit 3 Punkte	Kindeswohlgefährdung 18 Punkte	Ganztagesbetreuung 3 Punkte	Alleinerziehend 1 Punkt	Überforderung/ Besondere Belastung 2 Punkte	Zwillings-/Mehrlingskinder 3 Punkte	Geschwisterstatus 2 Punkte	Besonderer Förderbedarf 2 Punkte	Einzugsgebiet, Wohnort-/ Arbeitsplatznähe 1 Punkt	Gesamtpunktzahl
Maier	Jan	15.05.11	3				2		2	2		9
Schmid	Moritz	11.01.11	3		3				2			8
Müller	Fritz	22.10.11	3			1		3				7
Schulz	Katrin	17.09.12				1			2			3

Schlussbemerkungen

Damit es gelingt, den Eltern möglichst passgenaue Betreuungsmöglichkeiten anzubieten, ist eine vorausschauende und zielgenaue Bedarfsplanung notwendig.

Die Federführung der kommunalen Bedarfsplanung liegt eindeutig bei der Kommune.

Gleichwohl sind auch die kirchlichen Träger aufgefordert, sich aktiv im Sinne der Familien in dieser kommunalen Bedarfsplanung mit ihren Angeboten einzubringen und verlässliche Beiträge zu leisten, damit das Betreuungsangebot einer Kommune so nah wie möglich an den Bedürfnissen der Familien orientiert ist.

Die vier Kirchen in Baden-Württemberg haben sich ausdrücklich dafür ausgesprochen, sich an der Einführung eines zentralen Online-Vormerkverfahrens zu beteiligen. Hierbei kommt es sehr darauf an, im Vorfeld trägerübergreifend mit der Kommune das Anmeldeverfahren so zu gestalten, dass dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern entsprochen wird und dass bei temporären Engpässen die Vergabe der Plätze transparent und sozial gerecht erfolgt.

Bei Bedarf steht Ihnen Ihre zuständige Fachberatung mit ihrem Beratungsangebot zur Verfügung.

Anhang

Gemeinsame Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Beteiligung an zentralen Anmeldeverfahren für den Besuch von Kindertagesstätten

Der bedarfsgerechte Ausbau der Kinderbetreuungsangebote ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur erfolgreich bewältigt werden kann, wenn alle Beteiligten zusammenarbeiten und sich kontinuierlich abstimmen.

Die hohe Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kleinkinder, der zunehmend sichtbar werdende Mangel an Erzieher(innen) sowie der ab dem 01. August 2013 geltende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, stellt insbesondere Kommunen aber auch die Einrichtungen und deren Träger vor große Herausforderungen.

Eltern und ihre Kinder wünschen sich die Sicherheit, einen Platz zu erhalten, der ihrem Bedarf entspricht, um Familie und Beruf vereinbaren zu können. Bisher erfolgen sowohl Anmeldung wie auch Platzvergabe vielerorts dezentral direkt in den Einrichtungen. Für die Eltern mit Kleinkindern ist dies mit einer aufwändigen Suche, dem Besuch aller in Frage kommenden Einrichtungen und der Abgabe zahlreicher Bewerbungen um einen Betreuungsplatz verbunden, was häufig zu Mehrfachanmeldungen führt. Aus diesem Grund wünschen sich Eltern eine Übersicht über das bestehende Angebot aller Träger (städtische, kirchliche und sonstige freie Träger) und eine zentrale Anmeldeöglichkeit beziehungsweise einen Ansprechpartner, damit Chancengleichheit und Transparenz bei der Platzvergabe sichergestellt sind.

Städte und Gemeinden benötigen für die Einlösung des Rechtsanspruchs einen Überblick über die tatsächliche Nachfrage und die konkrete Belegungssituation in den Einrichtungen.

Aus Sicht der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände wird ab 2013 ein gutes Anmelde-Management eine zentrale Rolle spielen, um den Eltern eine bestmögliche Beratung zu bieten und Übergangslösungen zu finden, sofern nicht für alle Nachfragenden sofort ein freies Betreuungsangebot zur Verfügung steht.

Bisher gibt es für eine Beteiligung an einem zentralen Anmeldeverfahren keine rechtliche Grundlage. Zahlreiche Kommunen haben allerdings bereits vor Ort mit den Einrichtungsträgern gute Absprachen und Konzepte entwickelt. Die Kirchen und die Kommunalen Landesverbände sind sich einig, dass solchen einvernehmlich festgelegten Verfahren und funktionierenden Lösungen Vorrang gegeben werden soll, vor gesetzlichen Vorgaben.

Den Städten und Gemeinden und den Trägern von Kindertagesstätten wird deshalb empfohlen, sich bei Bedarf auf ein zentrales, gegebenenfalls elektronisches Anmeldeverfahren zu verständigen. Die Vergabe der Plätze sollte gemeinsam koordiniert werden; das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern sowie die Wünsche und Vorstellungen der Träger beziehungsweise der Einrichtungen sind zu berücksichtigen. Die abschließende Entscheidung über die Aufnahme und den Abschluss eines Betreuungsvertrags liegt nach wie vor bei der Einrichtung beziehungsweise deren Träger.

6.3. Gesetzliche Grundlagen

6.3.1 Auszug aus dem SGB VIII (Bundesgesetzgebung) Quelle: juris.de, Stand Nov. 2014

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

6.3.2 Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG (Landesgesetzgebung)

Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) vom 19. März 2009

Zum 28.05.2014 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 7 geändert sowie §§ 7 a und 7 b eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 8) 2)

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen sowie für die Kindertagespflege. Tageseinrichtungen sind

1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und
2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

(2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern

vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

(5) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind insbesondere

1. vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen);
2. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen);
3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;
4. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.

(6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die über eine Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen.

(7) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.

(8) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.

§ 2a Förderauftrag und Qualität, Rechtsverordnungen

(1) Die Gemeinden sollen unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen gemäß § 22 a SGB VIII sicherstellen und weiterentwickeln.

(2) Die Qualität in der Kindertagespflege wird durch die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt.

(3) Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und über eine, der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienende, verpflichtende Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels,
2. die Finanzierung einer der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienenden weiteren Qualifizierung des in § 7 genannten pädagogischen Personals in Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.

(2) 1) Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.

(2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

(3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

§ 8 Förderung von Einrichtungen freier Träger

(1) Für die Förderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden zuständig. Die Träger von Einrichtungen unterrichten die Standortgemeinde über die Zahl und den Betreuungsumfang auswärtiger Kinder.

(2) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben. Die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels nach § 2 a Abs. 4 Nr. 1 ergibt, ist den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich zur Förderung nach Satz 1 in vollem Umfang zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben Berücksichtigung finden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der auf der Grundlage von § 2 a Abs. 4 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung am 31. August 2010 geltenden Mindestpersonalschlüssel überschreitet.

(3) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 6, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben.

(4) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 6, die nicht in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde ei-

nen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29 b und 29 c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Vorjahr ergebenden Betrags. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(5) Eine über die Absätze 2 bis 4 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt.

(6) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Absatz 5.

§ 8a Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder

(1) Die Standortgemeinde hat für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(2) Für jedes auswärtige Kind unter drei Jahren errechnet sich der Kostenausgleich aus 75 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 c Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung. Der Kostenausgleich wird höchstens bis zu den der Standortgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten gewährt.

(3) Für jedes auswärtige Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt errechnet sich der Kostenausgleich aus 63 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 b Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung.

- Seite 9 von 10 -

(4) Die Standortgemeinde hat die Gesamtfinanzierung der Einrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde auf deren Verlangen offen zu legen.

(5) Der Kostenausgleich nach den Absätzen 2 und 3 ist am 1. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig. Am 1. April und 1. September des laufenden Kalenderjahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 Prozent des sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Kostenausgleichs auf der Grundlage des Finanzierungsplans der Einrichtung zu leisten.

(6) Die Wohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde können von den Absätzen 1 bis 3 und 5 abweichende Regelungen vereinbaren. Sie können sich dabei insbesondere abweichend von der Berechnung des Kostenausgleichs nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 3 Satz 1 auf Ausgleichsbeträge einigen, die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe des interkommunalen Ausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder festgelegt sind oder eine andere Höhe des Kostenausgleichs vereinbaren. Für Einrichtungen in der Trägerschaft von Zweckverbänden gelten die Absätze 1 bis 3 nur für Wohnsitzgemeinden, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

laufenden Jahr gewährten Zuweisung nach § 29 c FAG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine von Satz 1 abweichende Regelung vereinbaren.

§ 8b Förderung der Kindertagespflege

(1) Für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

(2) Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 in Verbindung mit § 24 a SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge.

(3) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen nach § 29 c FAG zu berücksichtigen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die in Kindertagespflege nach Absatz 2 auswärts betreuten Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind betreut wird, in Höhe der für das Kind im laufenden Jahr gewährten Zuweisung nach § 29 c FAG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine von Satz 1 abweichende Regelung vereinbaren.

§ 8c Förderung der Betreuungsangebote durch das Land

Das Land unterstützt die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch Zuweisungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.